



Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2004

Ausgabetag: **24. Februar 2004**

Nummer 3

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachung über die Offenlage eines Planes der Firma Kieswerk Maas-Roeloffs GmbH & Co. KG, Birgelfeld 81, 47546 Kalkar (Abgrabung „Mühlenfeld“)

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

Bekanntmachung über die Offenlage eines Planes der Firma Kieswerk Maas-Roeloffs GmbH & Co. KG, Birgelfeld 81, 47546 Kalkar (Abgrabung „Mühlenfeld“)

Der Plan der Firma

**Kieswerk Maas-Roeloffs GmbH & Co. KG
Birgelfeld 81
47546 Kalkar**

für den beim Kreis Kleve die Durchführung eines Änderungsverfahrens nach

- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und
- dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

beantragt wurde, liegt gemäß §§ 148 und 152 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG)

in der Zeit vom **03.03.2004** bis **02.04.2004** einschließlich während der Dienststunden im

**Fachbereich 4 (Planen, Bauen, Umwelt) der Stadt Kalkar,
Verwaltungsneubau Markt 20, Zimmer 213,
während der Dienststunden**

| | | |
|----------------------------|------------------------|---------------------------------|
| Montag bis Freitag | vormittags von | 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr, |
| Montag bis Mittwoch | nachmittags von | 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| Donnerstag | nachmittags von | 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr, |

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Plan sieht die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit §§ 100 und 104 Landeswassergesetz (LWG NRW) durch Betreiben einer Abgrabung gemäß §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgrG NRW) in der Stadt Kalkar vor. Betroffen sind die Grundstücke in der Gemarkung Niedermörmer, Flur 13, Flurstücke 5, 7 teilw., 11, 12, und 27 und Flur 15, Flurstücke 62 teilw., 66, 67, 68, 70, 76 und 134; Abgrabung „Mühlenfeld“.

Die beantragten Änderungen dienen der optimalen Ressourcennutzung im Sinne einer vollständigen Lagerstättennutzung des Abgrabungsbereiches. Die geplanten Änderungen hinsichtlich der entfallenden „Golfinsel“ sowie der ausgeweiteten Randflächen ergeben sich aus der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes 056/1 durch die Stadt Kalkar.

Voraussetzung für die beantragten Maßnahmen ist neben der Planänderung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) auch eine entsprechende Änderung des geltenden Bebauungsplanes. Das entsprechende Verfahren zur Änderung der Bauleitplanung erfolgt parallel bei der Stadt Kalkar.

Im vorliegenden Änderungsantrag werden im wesentlichen folgende Änderungen beantragt:

1. Gewinnung von Sand und Kies durch Erweiterung des Abbaus im Bereich der Halbinsel (entfallender bzw. ehemaliger Standort eines Hochspannungsmastes)
2. Verzicht auf die Herstellung der „Golfinsel“
3. Abbauverzicht im südwestlichen und nordöstlichen Teil der Abgrabung
4. Wiederherstellung des südlichen Böschungsabschnittes durch Wiederverfüllung anstehender Feinsande im Rahmen der Rekultivierung
5. Zeitliche Anpassung der Abbau- und Rekultivierungsphasen entsprechend dem beantragten Abbauverlauf

Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist (also bis zum 30.04.2004) bei der o. a. Auslegungsstelle oder bei der Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich Technik, Nassauer Allee 15 - 23, 47533 Kleve, unter Angabe des Aktenzeichens 6.1-66 61 06-05/04 erhoben werden.

Dies gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass dieses privatnützige, wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Planunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst oder regelt. Solche Inanspruchnahme kann nur zwischen Antragstellerin und Grundstückseigentümer vertraglich geregelt werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten noch besonders eingeladen werden. Der Erörterungstermin wird außerdem mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind,
- die Einwendungen der Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Soweit Name und Anschrift des Einwenders zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung nicht erforderlich sind, werden diese auf dessen Verlangen unkenntlich gemacht,
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Kalkar, den 17. Februar 2004

STADT KALKAR
Der Bürgermeister

Gerhard Fonck
